

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

66

vom:

2019-07-02

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Kunden mit innergemeinschaftlichen Erwerben und Lieferungen bzw. Dienstleistungen

Intrastat-Meldung für das 2. Trimester 2019 - Termin für den elektronischen Versand: 25.07.2019

Wie bekannt¹, haben die Agentur der Einnahmen und die Zollverwaltung mit verschiedenen Verordnungen² Vereinfachungen zu den Intrastat-Meldungen eingeführt, welche für die Bezugsperioden ab dem Monat Januar 2018 greifen, und die notwendigen Klarstellungen erlassen.

Anbei zur Erinnerung die Vereinfachungen und Neuerungen, welche die Meldepflichten ab dem Jahr 2018 betreffen:

- die **vierteljährliche** Intra-Meldung für die innergemeinschaftlichen **Erwerbe** von Waren und Dienstleistungen wird abgeschafft;
- für die Intra-Monatsmeldungen für den **Erwerb von Waren** wird die Schwelle auf Euro 200.000 und für die **Erwerbe von Dienstleistungen** auf Euro 100.000 erhöht; dies gilt mit Bezug auf Kalenderquartale, d.h. die Monatsmeldungen sind nur dann pflichtig, wenn **in einem** der vier vorhergehenden Kalenderquartale die vorgenannten Schwellen überschritten wurden³;
- für die Monatsmelder der Erwerbe von Waren und Dienstleistungen betrifft die Intra-Meldung nur mehr den **statistischen Teil**;
- für **innergemeinschaftliche Lieferungen** von Waren wird für die **Monatsmelder** die Schwelle mit Bezug auf das Kalenderquartal auf **Euro 100.000** erhöht, über welche man auch den **statistischen** Teil ausfüllen muss; auch hier gilt die vorgenannte Schwelle mit Bezug auf **einem** der vier vorhergehenden Kalenderquartale;
- sowohl für die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren und Dienstleistungen als auch für die innergemeinschaftlichen Lieferungen und ausgeführten innergemeinschaftlichen Dienstleistungen wird der statistische Code (CPA) von sechs auf fünf Stellen begrenzt. Dies führt zu einer Reduzierung von ca. 50 % der auszuwählenden Codes⁴.

Ob bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen und den ausgeführten innergemeinschaftli-

1 Siehe u.a. unser letztes Rundschreiben Nr. 40/2019

2 Verordnung Nr. 194409/2017 vom 25.09.2017 der Agentur der Einnahmen und des Zollamts; Verordnung Nr. 110586/RU vom 09.10.2017 und Nr. 18558/RU vom 20.02.2018 der Zollagentur

3 In diesem Zusammenhang hält die Verordnung Nr. 194409/2017 vom 25.09.2017 der Agentur der Einnahmen und des Zollamts fest, dass die genannten **Schwellen getrennt** nach den jeweiligen Kategorien der Operationen, unabhängig voneinander zu betrachten sind: wird eine Schwelle mit Bezug auf eine einzelne Kategorie überschritten, hat dies keinen Einfluss auf die Periodizität der anderen drei Kategorien (zum Beispiel, wenn in einem Kalenderquartal ein Steuersubjekt innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren für Euro 300.000 erzielt hat und in demselben Kalenderquartal dasselbe Steuersubjekt für Euro 10.000 innergemeinschaftliche Dienstleistungen erhalten hat, muss dieser monatlich nur die Intra-Meldung der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Waren erstellen und übermitteln).

4 Die neuen Codes sind auf der Web-Seite der Zollagentur veröffentlicht: <https://www.adm.gov.it/portale/> – Sektion: Intrastat

chen Leistungen die Intra-Meldung monatlich oder trimestral versendet werden muss, gilt auch weiterhin die Schwelle der Euro 50.000⁵.

Die ab 2018 geltenden INTRASTAT- Meldepflichten und -Schwellen haben wir in folgender Tabelle verkürzt zusammengefasst:

	Betrag der Umsätze (Euro)	Intra-Vordruck / Periodizität	Frist für die Übermittlung der Meldung
LIEFERUNGEN von Waren /Gegenstände	bis 50.000 ¹⁾	- Intra 1-bis trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats
	über 50.000 bis 20 Mio.	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten ; statistischer Teil nur bei Überschreitung der trimestralen Schwelle von Euro 100.000)	- der 25. Tag des folgenden Monats
	über 20 Mio. ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware ins Ausland)	- Intra 1-bis monatlich (steuerliche Daten und statistischer Teil – Spalten 9, 10 und 11)	- der 25. Tag des folgenden Monats
erbrachte Dienstleistungen	bis 50.000 ¹⁾	- Intra 1-quater trimestral (steuerliche Daten)	- der 25. Tag des auf den Trimester folgenden Monats
	über 50.000	- Intra 1-quater monatlich (steuerliche Daten und statistischer)	- der 25. Tag des folgenden Monats
ERWERBE von Waren/Gegenständen ³⁾	bis 200.000	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich)	---
	über 200.000 bis 20 Mio.	- Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke) ⁴⁾	- der 25. Tag des folgenden Monats
	über 20 Mio. ²⁾ (zu berücksichtigen sind nur die Umsätze mit Beförderung der Ware vom Ausland nach Italien)	- Intra 2-bis monatlich (statistische Zwecke - Spalten 10, 11 e 12) ⁴⁾	- der 25. Tag des folgenden Monats
Erhaltene Dienstleistungen	bis 100.000	- keine Meldepflicht (fakultative Meldung möglich)	---
	über 100.000	- Intra 2-quater monatlich (statistische Zwecke) ⁴⁾	- der 25. Tag des folgenden Monats

1) bezogen auf einem der vier vorhergehenden Kalenderquartale im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Bstb. b), DM 22.2.2010 und getrennt nach Kategorie

2) es zählen die innergemeinschaftlichen Umsätze des Vorjahres oder bei einer neuen Tätigkeit jene die man im Jahr erwartet

3) für diese Schwellen sind nur die Erwerbe von Gegenständen zu berücksichtigen die tatsächlich nach Italien gelangen; demnach sind z.B. Dreiecksgeschäfte, in denen das italienische Unternehmen als Mittlerer in der Reihe auftritt, nicht zu berücksichtigen bzw. zu melden;

4) Obwohl die Meldungen nur statistischen Zwecken dienen, ist es weiterhin Pflicht alle Daten anzugeben, auch wenn es sich dabei nach der bisherigen Auffassung um steuerliche Daten handelt. Man hat also weiterhin die bisher verlangten Daten anzugeben, sowohl für die Erwerbe von Gegenständen (intra2-bis) als auch für die erhaltenen Dienstleistungen (Intra-2 quater). Die Spalten 10-12 können weiterhin weggelassen werden, wenn die genannte Schwelle von 20 Mio. der Versendungen bzw. Beförderungen im Vorjahr nicht überschritten worden ist.

Wir erinnern des Weiteren über folgende wichtige Sachverhalte zu den innergemeinschaftlichen Operationen, welche unverändert bleiben.

Damit innergemeinschaftliche Operationen getätigt werden können, müssen die interessierten MwSt.-Subjekte in der europaweiten **MIAS-Datei** für den innergemeinschaftlichen Leistungs-

5 Wie vom Dekret DM 22.02.2010 (gemäß EU-Verordnung 112/2006/CE - Art. 263) vorgesehen.

austausch (in ital. Vies) bei der Agentur der Einnahmen eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt ab dem 13.12.2014⁶ sofort bei Eröffnung der Mwst.-Position bzw. bei bereits aktiven Subjekten sofort bei deren Beantragung, ohne den 31. Tag nach der Beantragung abwarten zu müssen (gilt bereits für Eröffnungen ab dem 15.11.2014⁷). Weiters sollen jene Identifikationsnummern automatisch gelöscht werden, für welche für vier aufeinanderfolgende Quartale keine INTRASTAT-Meldung abgegeben wurde⁸. In diesem Falle erhält das Mwst.-Subjekt eine Mitteilung über den Ausschluss von der Agentur der Einnahmen, welcher nach 60 Tagen wirksam wird. Das Mwst.-Subjekt kann sich dann jederzeit wieder in die MIAS-Datei durch eine eigene Meldung eintragen.

Ab 01.01.2013 gilt in Bezug auf den Zeitpunkt der Verbuchung der innergemeinschaftlichen Einkaufs- und Verkaufsrechnungen⁹ folgendes:

- Der innergemeinschaftliche Einkauf gilt nun zu jenem Zeitpunkt als getätigt, zu dem der Transport der Güter an den Käufer (oder an Dritte in seinem Auftrag) beginnt, und nicht mehr zum Zeitpunkt, an dem die Güter auf dem Staatsgebiet des Bestimmungslandes dem Käufer übergeben werden, oder bei Ankunft, falls der Transport vom Käufer selbst durchgeführt wird¹⁰. Somit gilt der innergemeinschaftliche Einkauf von Gütern beim Käufer im selben Moment als durchgeführt wie der entsprechende Verkauf beim Verkäufer. Dies führt dazu, dass eine Querkontrolle der Intrastat-Meldung der Ein- und Verkäufe der verschiedenen EU-Länder möglich ist.
- Die innergemeinschaftlichen Einkaufsrechnungen können innerhalb des 15. Tages des auf den Erhalt der Rechnung folgenden Monats im MwSt.-Register verbucht werden, wobei jedoch immer auf den Monat des Rechnungserhalts Bezug genommen werden muss¹¹. Deshalb ist es ratsam, die Rechnung spätestens innerhalb Ende jenes Monats zu ergänzen und im MwSt.-Register zu verbuchen, in dem der italienische Steuerpflichtige die Rechnung erhalten hat.
- Innergemeinschaftliche Verkaufsrechnungen können innerhalb 15. des darauffolgenden Monats nach dem Zeitpunkt des Geschäftsfalles ausgestellt werden, die Rechnung ist jedoch in der MwSt.-Abrechnung des Monats des Geschäftsfalles zu berücksichtigen¹². Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich daher, die Rechnung immer spätestens mit Ende des Monats auszustellen, in dem der Geschäftsfall erfolgt ist.

Die Intrastat-Meldungen sind elektronisch bei der Zollagentur innerhalb des 25. Tages des Folgemonats nach Ablauf des Meldezeitraums (Monat oder Trimester) einzureichen. Für das **2. Trimester 2019** bzw. für den Monat **Juni 2019** ist der Abgabetermin der **25. Juli 2019**. Jahresmeldungen sind nicht mehr vorgesehen.

Die Intrastat Meldungen (Intra 1 und Intra 2) müssen über einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ eingereicht werden¹³.

Empfehlung:

Wir empfehlen allen Kunden, welche bereits für einen der beiden elektronischen Kanäle der Finanzverwaltung „Entratel“ oder „Fisconline“ angemeldet sind, diesen Kanal für den Versand der Intrastat Meldungen zu benutzen. Die Datei für die Intrastat Meldung kann relativ einfach entweder mit der Buchhaltungssoftware oder mit dem Modul „compilazione“ der Software Intr@web der Agentur des Zollamtes¹⁴ erstellt werden.

Sollten wir für Sie die vierteljährliche Intrastat-Meldung erstellen und elektronisch versenden,

6 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

7 Maßnahme Nr. 159941 vom 15.12.2014 des Direktors der Agentur der Einnahmen

8 Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 175 vom 21.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 277 vom 28.11.2014

9 Gesetz Nr. 228/2012 Art. 1, Absatz 324 bis Absatz 335; DL Nr. 216 vom 11.12.2012

10 Art. 39 DL 331/93

11 Gesetzesdekret Nr. 331/93, Art. 47, Absatz 1

12 Art. 23 Abs. 1 DPR 633/72

13 vgl. unser Rundschreiben Nr. 43 vom 10.05.2010

14 <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatore/servizi-online/intrastat>

so ist für eine termingerechte Abgabe folgende Vorgehensweise einzuhalten:

1 Übermittlung der Unterlagen innerhalb 10. nach Quartalsende

Da der Abgabetermin der Intra-Meldungen der 25. nach Quartalsende ist, müssen wir von Ihnen die Buchhaltungsunterlagen **innerhalb 10. nach Quartalsende** erhalten, wobei die Auslandsrechnungen gesondert in einer Sichthülle abzugeben sind.

Bitte teilen Sie uns per E-Mail mit, ob im Trimester innergemeinschaftliche Erwerbe und/oder Lieferungen angefallen sind (siehe beiliegendes Rückantwortschreiben).

2 **Kopien der innergemeinschaftlichen Rechnungen**

Zu beachten ist dabei:

- dass die **Identifikationsnummer** des Lieferanten bzw. Kunden aufscheint (z.B. DE...) und
- diese Nummer richtig ist sowie
- die Tätigkeit **nicht** abgemeldet ist.

Eine Überprüfung ist über Internet durchzuführen, und der entsprechende Ausdruck der jeweiligen Rechnung ist beizulegen¹⁵.

- dass bei den **Warenbewegungen** die **Zolltarifnummer** auf der Rechnung aufscheint (nur bei monatlichen Intra-Meldungen). Eine Überprüfung der Zolltarifnummer ist über Internet bei der Agentur der Einnahmen¹⁶ oder über eine spezielle Seite ¹⁷ durchzuführen.
- dass bei den **innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**¹⁸ der Code der Dienstleistung nach der **Klassifizierung CPA 2008 auf der Rechnung angeben ist**. Die entsprechende Tabelle mit ca. 1.600 Positionen kann in Excel-Format aus der Webseite der Zollverwaltung heruntergeladen werden.¹⁹

Wir erinnern des Weiteren an die Neuerung ab 2015²⁰: Für die ab 01.01.2015 erbrachten oder erhaltenen „allgemeinen“²¹ Dienstleistungen sind folgende Angaben nur mehr freiwillig:

- Nummer und Datum der Rechnung;
- Modalität der Dienstleistungserbringung: (I) für einmalige Leistungen oder (R) für Dauer- oder Mehrfachleistungen;
- Zahlungsform: (B) für Banküberweisung, (A) für Bankeinlagen (möglicherweise Bankscheck, Bargeld u.a.), (X) für andere Zahlungsformen (ev. noch offene Posten);

Achtung: pflichtig bleibt die Angabe des SO-Code des Landes, in welches die Zahlung der durchgeführten oder der erhaltenen Leistung durchgeführt wird bzw. der Kunde oder der Lieferant die entsprechende Verfügbarkeit erhält (z.B. AT für Österreich, DE für Deutschland)

- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Waren** i. S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Dies gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen.
- dass die ausländischen Rechnungen betreffend die innergemeinschaftlichen **Erwerbe von Dienstleistungen** i.S. des Art. 46 GD 331/93 ergänzt worden sind (fortlaufende Nummer, Steuergrundlage, MwSt.- Satz, MwSt.- Betrag und Gesamtbetrag müssen im Rahmen der Ergänzung auf der Rechnung aufscheinen). Auch dies gilt nur für Kunden,

¹⁵ http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=it

¹⁶ <https://aidaonline7.adm.gov.it/nsitaricinternet/TaricServI>

¹⁷ <https://www.zolltarifnummern.de/>

¹⁸ vgl. unser Rundschreiben Nr. 22 vom 12.03.2010 Punkt 2

¹⁹ <https://www.adm.gov.it/portale/dogane/operatori/servizi-online/intrastat>

²⁰ Art. 23 der Vereinfachungsverordnung (D.Lgs) Nr 175/2014; Rundschreiben der Ag.d.Einnahmen Nr. 31/E vom 30.12.2014, Pkt. 14; Verordnung des Zollamtes Nr. 18978/RU vom 19.02.2015

²¹ Jene Dienstleistungen, welche nicht unter dem Art. 7-quater und 7-quinques fallen

die ihre Buchhaltung selbst führen.

- dass auf den Rechnungen von ausländischen Lieferanten **keine** MwSt. aufscheint: scheint diese auf, muss eine neue Rechnung verlangt werden, da es ansonsten zu einer doppelten Belastung der MwSt. kommt, da in Italien der Gesamtbetrag der Rechnung (also einschließlich MwSt.) ergänzt werden muss;
- dass auf den uns **übermittelten Kopien** der Rechnungen alle erforderlichen **Angaben gut leserlich** sind.

3 Ausdruck der MwSt.-Register für innergemeinschaftliche Einkäufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen

Ausdruck des MwSt.-Registers mit Angabe der vierteljährlichen **Gesamtsumme** (gilt nur für Kunden, die ihre Buchhaltung selbst führen). Dabei ist zu beachten, dass:

- die innergemeinschaftlichen **Warenbewegungen** mit einem eigenen Kodex verbucht werden, damit sie in den Zusammenfassungen getrennt ausgewiesen werden. Auch die innergemeinschaftlichen **Dienstleistungen** sind mit einem **eigenen Kodex** zu verbuchen²², welcher in den Zusammenfassungen ebenfalls getrennt aufscheinen muss. Überprüfen Sie bitte in dieser Hinsicht die Möglichkeiten Ihres Buchhaltungsprogramms!
- folgende Ausdrücke der MwSt.-Register (Ein- und Verkauf) beizulegen sind:
 - MwSt. Bewegungen des Trimesters, in dem der innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen getätigt wurde, einschließlich der zusammenfassenden Abrechnung des betreffenden Trimesters, aus welcher der Gesamtbetrag der innergemeinschaftlichen Bewegungen getrennt nach Kodexen ersichtlich ist,
 - es muss überprüft werden, dass die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmt

4 Für nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. öffentliche Körperschaften)

Kopie des MwSt.-Registers für innergemeinschaftliche Erwerbe und innergemeinschaftliche Dienstleistungen im **institutionellen Bereich** des betreffenden Zeitraumes.

Die betreffenden Rechnungen sind daher zu ergänzen und in ein eigenes, getrennt von den Registern für die MwSt.-pflichtigen Tätigkeiten geführtes Register einzutragen²³.

Wir weisen auf folgendes hin:

- innergemeinschaftliche **Erwerbe** (Waren) müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- innergemeinschaftliche **Dienstleistungen**, die der allgemeinen Regel folgen²⁴, müssen in der Intrastat Meldung angeführt werden
- andere ausländische Dienstleistungen müssen nicht auf der Intrastat Meldung angeführt werden²⁵

Die entsprechende MwSt. ist monatlich mittels Vordruck F24 und dem Kodex **6043** einzuzahlen²⁶. Ebenso ist die Meldung Intra-12 einzureichen. Weiters gelten auch in diesem Fall alle unter Abschnitt 1. und 2. angeführten Punkte, der Abschluss der MwSt.-Register muss gemacht sein, und die Summe der in den Registern ausgewiesenen Beträge muss mit der Summe der uns übermittelten Rechnungen übereinstimmen.

5 Berichtigungen betreffend Dienstleistungen für bereits eingereichte Meldungen

Wurde im abgelaufenen Abrechnungszeitraum eine Berichtigung (z. B. eine Gutschrift) für eine bereits in vorhergehenden Meldungen gemachte Dienstleistung verbucht, so wird die entsprechende Berichtigung nicht mit einem Minus-Betrag im Mod. Intra2-quinquies verbucht,

²² vgl. Rundschreiben Nr. 4 vom 11.1.2010 und Nr. 22 vom 12.03.2010

²³ vgl. Rundschreiben Nr. 51 vom 18.06.2010

²⁴ Art. 7-ter DPR 633/1972

²⁵ Art. 7 quater, 7-quiquies und Dienstleistungen aus Drittstaaten

²⁶ Dieser neue Kodex ersetzt für die genannten Operationen den Kodex 6099 und ist für die Zahlungen ab 14/7/2017 zu verwenden. Sehen Sie auch unser Rundschreiben Nr. 73 vom 1.8.2017.

sondern es ist noch einmal die ursprüngliche Rechnung mit dem richtigen (Netto)Betrag anzugeben: dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten, weil dann die Beträge der Intrastat-Meldungen nicht mehr mit jenen der zusammenfassenden Ausdrucke der Buchhaltung übereinstimmen. Zudem ist es notwendig, dass in diesem Fall neben den Unterlagen für die erhaltene Berichtigung immer auch jene der ursprünglichen Rechnung mitgeschickt werden. Vom Zollamt wurde empfohlen, für diese Sonderfälle getrennt eine Excel-Tabelle zu führen, mit welcher diese Überleitungen nachvollziehbar sind.

Erfolgt die Abgabe der Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist, kann die termingerechte Abwicklung nicht gewährleistet werden. Für unvollständig abgegebene Unterlagen muss der erhöhte Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt werden.

6 Keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Einkäufe

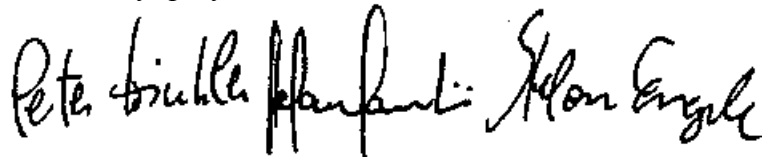
Sollten wir von Ihnen keine Nachricht bzw. keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im jeweiligen Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)

Firmenbezeichnung, Ort und Adresse:	
Ansprechperson, Telefon, E-Mail:	

Winkler & Sandrini
Fax: 0471 062829
e-mail: info@winkler-sandrini.it

Betreff: **Abfassung der vierteljährlichen Intrastat-Meldung**

wir teilen Ihnen mit, dass wir im (zutreffendes anstreichen)

- ☐ I. Vierteljahr des Jahres 2019
☐ II. Vierteljahr des Jahres 2019
☐ III. Vierteljahr des Jahres 2019
☐ IV. Vierteljahr des Jahres 2019

innergemeinschaftliche Erwerbe oder Verkäufe getätigt bzw. EU-Dienstleistungen erbracht oder erhalten haben, für welche eine Intrastat-Meldung abzufassen ist.

☐ nein
----- oder -----

- | | |
|---|---|
| ☐ EINKÄUFE (Waren) | ☐ VERKÄUFE (Waren) |
| ☐ Erhaltene Dienstleistung | ☐ Erbrachte Dienstleistung |

Erklärung wird von uns selbst erstellt und versendet: ☐ ja ☐ nein

Im Falle von innergemeinschaftlichen Verkäufen/Erwerben und innergemeinschaftlichen Dienstleistungen im Jahre 2019, die gemeldet werden müssen, verpflichten wir uns, die erforderlichen Unterlagen für die Erstellung der INTRASTAT-Meldung innerhalb des im Rundschreiben genannten Termins und mit den im Rundschreiben beschriebenen Modalitäten abzugeben.

am

Name/Unterschrift